

Änderung (Anpassung) der Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges  
**„GmbH-Geschäftsführung für Führungskräfte –  
Legal Aspects & Corporate Governance“**  
an der Technischen Universität Wien

**in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15. Oktober 2012  
gültig ab 1. Dezember 2012**

### **1) Zielsetzung des Universitätslehrganges**

1.1) Die enge Verflechtung von Technik und Wirtschaft bringt es mit sich, dass immer häufiger TechnikerInnen Managementaufgaben übernehmen, die auch die verantwortliche Führung oder Kontrolle rechtlich selbständiger Wirtschaftskörper umfasst. Das zentrale Bildungsziel des Universitätslehrganges „GmbH-Geschäftsführung für Führungskräfte – Legal Aspects & Corporate Governance“ ist es, die Kompetenz von AbsolventInnen technisch-naturwissenschaftlicher Studien an der so bedeutenden Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft zu erweitern.

Nach der Absolvierung des Universitätslehrganges verfügen die TeilnehmerInnen über folgende Kompetenzen:

- Sie besitzen die Fähigkeit zur Beurteilung des wettbewerblichen Umfeldes und der Position des eigenen Unternehmens mittels Kennzahlen.
- Sie können die mit der Einführung neuer Geschäftsfelder verbundenen Risiken für die Performance und den Bestand des Unternehmens einschätzen und berücksichtigen.
- Sie können ein System für das Controlling und die Datengewinnung zur operativen und strategischen Steuerung des Unternehmens aufbauen.
- Sie verfügen über das Know-how zur Analyse von Geschäftsberichten und sind in der Lage, die entsprechenden Daten unter Einbeziehung unternehmensspezifischer Aspekte richtig zu interpretieren.
- Sie haben ein Bewusstsein für das Gestalten einer aktiven Bilanzpolitik als Informationsinstrument für Stakeholder (Gesellschafter, Finanzinstitute, Behörden und Öffentlichkeit) entwickelt und können dieses Wissen in der Praxis anwenden.
- Sie besitzen das Know-how zum Führen von Gremien in Zusammenhang mit Mutter- und Tochtergesellschaften und sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an ExpertInnen als auch an Laien zu vermitteln.
- Sie verfügen über Kenntnisse in den Bereichen Personalmanagement und innerbetriebliche Verhandlungsführung und können diese an spezifische Situationen anpassen und anwenden.
- Sie sind in der Verhandlungsführung mit Wettbewerbern und Interessensvertretungen geschult.
- Sie können die Risiken, die eine Geschäftsführungstätigkeit in Abhängigkeit von der Rechtsform für die Geschäftsleitung mit sich bringt, beurteilen und berücksichtigen.

1.2) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass WissenschaftlerInnen mit Praxisbezug sowie PraktikerInnen mit hervorragender theoretischer Fundierung, Praxis in der Geschäftsführung sowie universitärer Lehrerfahrung das Curriculum gestalten und unter Einsatz von Fallstudien projektorientiert umsetzen.

1.3) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang in erster Linie der postgradualen Weiterbildung von Personen mit technisch-naturwissenschaftlichem Hintergrund, die

- den Problemkreis Geschäftsführung verstehen müssen,
- in Aufsichtsgremien delegiert wurden oder eine derartige Funktion in Zukunft übernehmen sollen oder
- selbst Verantwortung im Vorstand einer GmbH oder AG übernehmen werden oder dies kürzlich bereits getan haben.

## **2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges**

2.1) Der Universitätslehrgang umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte (16 Semesterstunden) und erstreckt sich über ein Semester.

2.2) Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

## **3) Voraussetzungen für die Zulassung**

3.1) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zum Universitätslehrgang „GmbH-Geschäftsführung für Führungskräfte – Legal Aspects & Corporate Governance“ zu erfüllen:

- International anerkannter erster akademischer Studienabschluss (alle akademischen Abschlüsse in Österreich sowie Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten)
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Gute Englischkenntnisse

3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Das trifft insbesondere auf Personen zu, die über langjährige Berufserfahrung in leitenden Positionen verfügen.

3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 6 (Deutsch und/oder Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangslleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangslgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangslleitung.

3.9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

#### 4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A) Gesellschaftsrecht für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen	2	4
B) Unternehmensrecht für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen	2	4
C) Einführung in das Abgabenrecht für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen	3	6
D) Einführung in das Arbeitsrecht	2	4
E) Verhandlungsführung	2	3
F) Human Resource Management	2	3
G) Rechnungswesen und Controlling für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen	3	6
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>30</b>

Auf Vorschlag der Lehrgangslleitung kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

#### 5) Prüfungsordnung

5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangslleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten

Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei ein Mindestumfang von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

5.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

5.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

5.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

5.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

5.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

5.8) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Projektarbeit gilt der Lehrgang als abgeschlossen.

## **6) Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **7) Lehrgangsleitung**

7.1) Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

## **8) Faculty**

Der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.

## **9) Abschluss / Zertifikat**

Den AbsolventInnen dieses Universitätslehrganges wird von der Technischen Universität Wien ein Zertifikat über die Teilnahme verliehen sowie ein Zeugnis über den Erfolg der Teilnahme ausgestellt.

## **10) Qualitätsmanagement**

10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber einmal pro Semester – vorzusehen.

10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebogen zu geben.

10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Lehre oder dem/der StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

## **11) Lehrgangsbeitrag**

11.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.

11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

11.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

## **12) Sonstiges**

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

## **13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.